Ref. Kirchgemeinde
Hasle bei Burgdorf

Richtlinien für die Benützung der Kirche

Folgende Richtlinien wurden vom Kirchgemeinderat Hasle bei Burgdorf überarbeitet und am 6. Juli 2022 in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die bisherigen Richtlinien.

Kirchliche Trauungen

1. Die Trauung findet in der Regel in einer Kirche statt. Trauungen an anderen Orten müssen im Traugespräch begründet werden. Der Kirchgemeinderat wird darüber informiert. Die Trauung hat in einem würdigen, gottesdienstlichen Rahmen stattzufinden.
2. Wer kirchlich getraut werden will, spricht mit dem Pfarrer die Daten und Termine ab. Dem Brautpaar wird ein Formular zur Reservation der Kirche zugestellt, das es ausfüllt und zurückschickt. Die definitive Reservation wird vorgenommen, sobald der unterzeichnete Vertrag im Sekretariat der Kirchgemeinde eingetroffen ist.
3. Für Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirche, die in der Kirchgemeinde Hasle wohnhaft sind, ist die kirchliche Trauung kostenlos. Zuständig sind die Hasler Ortspfarrer.
4. Für Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirche, die *nicht* in der Kirchgemeinde Hasle wohnhaft sind, gelten folgende Gebühren:

Kirchenbenützung	Fr. 220.--
Organistin (falls gewünscht)	Fr. 180.--

   Auswärtige Brautleute engagieren selber eine Pfarrer/in.
5. Auswärtige Brautleute, die in der Kirchgemeinde Hasle konfirmiert worden sind oder mit der Kirchgemeinde durch ihre Mitarbeit verbunden sind, sind von den Gebühren befreit.
6. Für Nichtmitglieder der evangelisch-reformierten Kirche gilt das „Reglement über die Gebühren bei kirchlichen Trauungen und Bestattungen von Personen, die der reformierten Kirche nicht angehören oder angehört haben“.

Konzerte

7. Für Chöre und Ensembles, die in der Gemeinde Hasle bei Burgdorf oder in der Region verwurzelt sind, gelten in der Regel die folgenden Gebühren:

Wenn Eintrittskarten verkauft werden:	Fr. 220.--	für Kirchenbenützung und Sigristin
Wenn eine Kollekte erhoben wird:	Fr. 120.--	für Sigristin (Arbeitsaufwand)

8. Bei Anfragen von auswärtigen Chören und Ensembles und bei Unklarheiten entscheidet der Kirchgemeinderat über die Durchführung eines Konzertes und über die Gebühren, die dafür erhoben werden.
9. Stühle und Bühne sind durch den Konzertveranstalter aufzustellen und abzuräumen.

Orgelbenützung

10. Die Benützung der Orgel ist nur in Absprache mit Organistin Renate Zaugg erlaubt.

Private Anlässe, Familienfeiern

11. Die Kirche darf für diese Zwecke nur dann benützt werden, wenn der Anlass von einer Pfarrer/in der evangelisch-reformierten Kirche begleitet wird. Falls dabei die Leistungen der Sigristin oder einer Organistin benötigt werden, gelten die gleichen Gebühren wie unter Absatz 4 (kirchliche Trauungen).

06.07.2022 / HM